

**Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am Dienstag, den 09. Mai 2017 um 18.30 Uhr im Sozialen Dienstleistungs- und Beratungszentrum (AWO-Haus), Eschenweg 1a, 24782 Büdelsdorf**

---

**Öffentlicher Teil:**

**Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO**

**Zu 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift von der Sitzung am 18. April 2017**

**Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen**

**Zu 4) Bebauungsplan Nr. 56 „Westliche Heimstraße - Kampstraße“  
der Stadt Büdelsdorf  
- Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -**

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 56 „Westliche Heimstraße - Kampstraße“ gefasst.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 27.04.2016 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde aufgrund der innerörtlichen Bestandssituation des Gebietes verzichtet.

Gemäß Beschluss vom 16.11.2016 wurde der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 56 in der Zeit vom 23.12.2016 bis einschließlich 27.01.2017 öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Aufgrund der in dieser Zeit zahlreich vorgebrachten Einwendungen wurde am 05.04.2017 eine Informationsveranstaltung mit den betroffenen Anwohnern durchgeführt. Ziel der Veranstaltung war es, die wesentlichen Ergebnisse des Abwägungsprozesses mitzuteilen.

Die Planunterlagen, die aufgrund der aktuellen Entwicklung, basierend auf der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr vom 18.04.2017 überarbeitet worden sind, werden **(für die Ausschussmitglieder und Fraktionsvorsitzenden)** nachgereicht.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussempfehlung:**

1.

Der aufgrund der Abwägung sowie der aktuellen Entwicklung überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 „Westliche Heimstraße - Kampstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Plangeltungsbereich befindet sich im zentralen Teil des Stadtgebietes und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die südliche Grenze des Flurstückes der Straße Neuer Gartenweg und die südlichen Grenzen der Grundstücke Am Fischerende 10, 12, 14, 16, 18, 20 und 22;
Im Osten	durch die Fahrbahnachse der Heimstraße;
Im Süden	durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Hollerstraße 103, 105, Heckenweg 19, 19 a sowie die südlichen Grenzen der Grundstücke Heckenweg 8 und Kampstraße 10, 11 und 12;
Im Westen	durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Elchstraße 12 bis 22 und des Flurstückes der Straße Heckenweg sowie die westlichen Grenzen der Grundstücke Heimstraße 1, 3, 5, 7 und 9.

2.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 56 „Westliche Heimstraße - Kampstraße“, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung dazu, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Auslegung soll verkürzt durchgeführt werden.

3.

Auf die erneute Beteiligung der Behörden, benachbarter Gemeinden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird verzichtet, da keine der aufgrund des Abwägungsprozesses durchgeführten Veränderungen die bisher durch die Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen betreffen.

## **Zu 5) Fortschreibung des Lärmaktionsplanes**

Mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 2005 ist die Umsetzung der EU-Richtlinie von 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in deutsches Recht erfolgt. Seit 2007 wurden daraufhin bundesweit in einer ersten Stufe Lärmaktionspläne aufgestellt.

Die Stadtvertretung hat die erste Stufe des Lärmaktionsplanes am 9. Juli 2009 beschlossen.

In der zweiten Stufe sind diese Lärmaktionspläne nunmehr zu überprüfen und fortzuschreiben. Für die zweite Stufe der Lärmaktionsplanung haben sich die betroffenen Städte und Gemeinden des Gebietsentwicklungsplans für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (GEP) zusammengeschlossen.

In zwei Informationsveranstaltungen am 7. Februar 2017 in Osterrönfeld für die Städte und Gemeinden südlich des Nord-Ostsee-Kanals und am 9. Februar 2017 in Büdelsdorf für die Städte und Gemeinden nördlich des Nord-Ostsee-Kanals wurden die Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Gemeinden über die bisherigen Ergebnisse informiert und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, selbst Vorschläge zu unterbreiten. Das Protokoll der Informationsveranstaltung vom 9. Februar 2017 ist als **Anlage 1** beigefügt.

Auf Grundlage dieser Veranstaltungen wurden die Entwürfe der Lärmaktionspläne für alle beteiligten Städte und Gemeinden erarbeitet und für die Stadt Büdelsdorf in der Zeit vom 23. März 2017 bis zum 7. April 2017 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand parallel dazu statt.

Die Abwägung der vorgebrachten Hinweise und Anregungen ist als **Anlage 2** beigefügt. Der auf dieser Grundlage überarbeitete Entwurf der 2. Stufe des Lärmaktionsplans ist als **Anlage 3** beigefügt.

Die Belastungsschwelle, ab deren Erreichen Lärmschutzmaßnahmen in Betracht gezogen oder ergriffen werden sollen, stellen die Auslösewerte der Aktionsplanung zur Lärminderung dar. Der Umgebungslärmrichtlinie sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit einer Lärmierungsplanung vorliegt. Auch die nationale Umsetzungsgesetzgebung konnte hier nicht zu einer Konkretisierung beitragen.

Mittel für Lärmierungsmaßnahmen an bestehenden Straßen können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte entsprechend der Lärmschutz-Richtlinien-StV (23.11.2007) in deren mittlerweile um 3 dB(A) abgesenkten Werten von 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Dadurch wird deutlich, dass die Handlungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden begrenzt sind, da für die betroffenen Straßen fast ausschließlich der Bund oder das Land zuständig sind. Ebenfalls wird deutlich, dass aber durch diese Richtlinie Erwartungen geweckt werden, die so von den Städten und Gemeinden aufgrund der beschriebenen Handlungsgrenzen nicht erfüllt werden können.

Mit der Ausarbeitung und dem Beschluss der Lärmaktionspläne ist daher auch kein direkter Rechtsanspruch zur tatsächlichen Durchführung der Maßnahmen verbunden.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr empfiehlt der Stadtvertretung, nachstehenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussempfehlung:**

1. Die vorgebrachten Anregungen werden, wie in den anliegenden Abwägungsvorschlägen (**Anlage 2**) beschrieben, behandelt.
2. Der Lärmaktionsplan der 2. Stufe wird in der vorliegenden Fassung (**Anlage 3**) beschlossen.
3. Der Lärmaktionsplan der 2. Stufe ist bei eigenen Planungen und Vorhaben entsprechend unter dem Abwägungsvorbehalt und der eigenen Zuständigkeit zu berücksichtigen.
4. Der beschlossene Lärmaktionsplan der 2. Stufe ist der EU zu melden.
5. Die Verwaltung wird gebeten, den Beschluss des Lärmaktionsplanes der 2. Stufe bekannt zu machen und auf Dauer öffentlich auszulegen und ins Internet zu stellen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange davon zu unterrichten.

**Zu 6) Informationen**

**6.1 Maßnahme Hollerstraße - Eckernförder Straße**

**6.2 Auftragsvergabe für das Künstlerhaus Hollerstraße 16**

Die Verwaltung wird über die aktuellen Entwicklungen berichten.

**Zu 7) Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der Bürgerlichen Mitglieder**

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Ausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten

**Zu 8) Grundstücksangelegenheiten**

**Öffentlicher Teil:**

**Zu 9) Bekanntgabe von Beschlüssen und Empfehlungen zu dem in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkt**

Büdelisdorf, den 26. April 2017



Hinrichs



Protokoll der Informationsveranstaltung zur Lärmaktionsplanung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie für die Städte und Gemeinden nördlich des Nord-Ostsee-Kanals am 9. Februar 2017, 18.00 Uhr, im Großen Saal des Regionalen Bürgerzentrums, Am Markt 2, in Büdelsdorf

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

Herr Dahl begrüßt die Anwesenden und erläutert zunächst die Bedeutung der EU-Umgebungslärmrichtlinie.

Sodann übergibt er das Wort an Herrn Hinz vom Wasser- und Verkehrskontor, der anhand der beigegeführten Präsentation zunächst allgemeine Ausführungen macht und dann auf die einzelnen Städte und Gemeinden eingeht.

Für den Bereich der Gemeinden Alt Duvenstedt, Fockbek, Rickert und Borgstedt werden von den Teilnehmern keine Fragen gestellt oder Anregungen gegeben.

*Büdelsdorf:*

Eine Büdelsdorfer Bürgerin beklagt die hohe Lärmbelastung im Abschnitt der B 203 (Hollerstraße) zwischen Ulmenstraße und Sportallee.

Herr Hinz entgegnet, dass hier eine Lärmschutzwand Abhilfe schaffen könnte. Auf die zusätzliche Frage, ob wegen der Reflexion dann doppelte Wände erforderlich wären, verneint Herr Hinz dieses, da es hochabsorbierende Lärmschutzwände gibt, die eine Reflexion vermindern.

Die Bürgerin fragt weiter, ob die Möglichkeit besteht, vom Bund Mittel für Lärmschutzmaßnahmen an der B 203 zu bekommen, da diese bei starkem Wind als Umleitungsstrecke für die dann für Lkw gesperrte Rader Hochbrücke dient.

Herr Dahl sagt zu, die Frage an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr weiterzugeben. Herr Hinz ergänzt, dass es eventuell die Möglichkeit einer Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz oder anderen Förderprogrammen geben könnte.

Weiter beklagt die Bürgerin die Lärmbelastung durch Lkw nach 22 Uhr. Hier könnte eine Geschwindigkeitskontrolle durch die Polizei Abhilfe schaffen.

Zwei Bürger aus der Mühlenstraße schlagen vor, den Bereich der Seniorenwohnanlage Am Park und die Kleingärten zwischen Seniorenwohnanlage und Eisenbahnstrecke zum ruhigen Gebiet zu erklären.

Weiter fragen sie, ob Maßnahmen gegen den Eisenbahnlärm in diesem Bereich geplant sind. Herr Hinz und Herr Dahl teilen mit, dass die Bahn zur Zeit an einem Sanierungsprogramm arbeitet. Hierzu wird es noch eine öffentliche Informationsveranstaltung geben.

Außerdem wird das Problem von abgesackten Schachtabdeckungen in der Hollerstraße angesprochen. Herr Hinz erklärt, dass dies bei der Berechnung nicht berücksichtigt wird und erläutert, welche Einflussfaktoren in die Berechnung eingehen. Herr Dahl ergänzt, dass das Problem bei der Abwasserbeseitigung

bekannt ist und hier Abhilfe geschaffen werden soll.

*Rendsburg:*

Auf die Frage, warum der östliche Teil der Eckernförder Straße nicht in die Untersuchung einbezogen wurde, wird entgegnet, dass hier die Verkehrsmenge wechselt.

Auf den weiteren Einwand eines Bürgers, dass die Verkehrsmenge zugenommen habe, wird eine Überprüfung der zugrunde liegenden Verkehrsmengen zugesagt.

Weiter fragt ein Bürger, ob die berechneten Lärmpegel durch eine Messung überprüft würden. Herr Hinz verneint das.

Es wird weiter der „dringende Wunsch“ geäußert, für die gesamte B 203 in Rendsburg und Büdelsdorf eine nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h „positiv zu prüfen“. Herr Dahl weist darauf hin, dass diese Prüfung eine hoheitliche Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde darstellt. Der Punkt wird in den Entwurf des Lärmaktionsplans aufgenommen. Dieser Entwurf wird den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt, so dass diese dann eine Abwägung vornehmen können.

Die Beschlussvorlagen für die endgültigen Lärmaktionspläne werden für Rendsburg und Büdelsdorf auf der jeweiligen Homepage der Stadtverwaltung eingestellt. Für die übrigen Gemeinden empfiehlt Herr Dahl, sich im jeweiligen Rathaus zu erkundigen.

Ein Bürger erkundigt sich nach den Auswirkungen einer eventuellen Reaktivierung der Bahnstrecke nach Fockbek. Nach Ansicht von Herrn Hinz ist es zweifelhaft, ob hier eine wesentliche Änderung mit entsprechenden Auswirkungen für den Lärmschutz vorliegen würde. Herr Dahl weist ergänzend darauf hin, dass die Strecke rechtlich nicht aufgehoben ist.

Schließlich werden noch als weiteres ruhiges Gebiet die Kleingärten an der Bahn im Stadtteil Mastbrook sowie der Stadtpark vorgeschlagen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt Herr Dahl den Anwesenden für die anregende Diskussion und erläutert das weitere Verfahren: Das Protokoll der Informationsveranstaltung wird den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung bekannt gegeben. Die Entwürfe der Lärmaktionspläne werden öffentlich ausgelegt. Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung wird bewertet und fließt in die Beschlussvorschläge zu den Lärmaktionsplänen ein. Diese werden in den jeweiligen Gremien beraten und am Ende von der jeweiligen Stadt- oder Gemeindevertretung beschlossen.

Ende der Veranstaltung: 19.45 Uhr.

i. A.  
gez. von Berg

## Abwägungssynopse zum Lärmaktionsplan 2017 der Stadt Büdelsdorf

Eingegangene Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung erfolgte durch Auslegung vom 23.03.2017 bis 07.04.2017

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Hinweise und Anregungen vorgebracht:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Landeseisenbahnverwaltung, 20357 Hamburg    | 13.03.2017 |
| 2. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, 24106 Kiel                    | 20.03.2017 |
| 3. IHK Kiel, Zweigstellen Rendsburg und Neumünster, 24534 Neumünster                                    | 03.04.2017 |
| 4. Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region Nord, 20097 Hamburg  | 05.04.2017 |
| 5. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, 24220 Flintbek 1 | 05.04.2017 |
| 6. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, 5.3 – Regionalentwicklung, 24768 Rendsburg                 | 10.04.2017 |

In der öffentlichen Informationsveranstaltung wurden Hinweise und Anregungen vorgebracht:

7. Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger während der Informationsveranstaltung zur Lärmaktionsplanung 09.02.2017

Weitere Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen

Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg – Lärmaktionsplan 2017

Abwägungsvorschläge der im Zuge der Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
<p>1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Landeseisenbahnverwaltung 20357 Hamburg</p> <p>Schreiben vom 13.03.2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für meine mit E-Mail vom 06.03.2017 eingeleitete Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an den Entwürfen der Lärmaktionspläne im Rahmen der gemeinsamen Lärmaktionsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg.</li> <li>• Das Plangebiet beinhaltet die öffentliche Eisenbahninfrastruktur (Zuführungsgleis Rendsburg - Rendsburg-Seemühlen und Industriestammgleis Büsumer Straße) des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens Stadt Rendsburg. Ferner befinden sich an dem Industriestammgleis mehrere nichtöffentliche Gleisanschlüsse. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.</li> <li>• In die Entwürfe der Lärmaktionspläne habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen. Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die Lärmaktionsplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken.</li> <li>• Die Eisenbahninfrastruktur der Stadt Rendsburg wird lediglich mit einem Hinweis auf die in den nächsten Jahren geplante Reaktivierung des Zuführungsgleises Rendsburg - Rendsburg-Seemühlen zur Verlagerung von Fahrzeugen auf den ÖPNV angesprochen.</li> </ul>	<p>Kennnismnahme</p> <p>Kennnismnahme Die Stadt Büdelsdorf wird von dieser Eisenbahnstrecke nicht tangiert.</p> <p>Kennnismnahme</p> <p>Kennnismnahme</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sind bei mir keine aktuellen Planungen der Stadt Rendsburg sowie der Betreiber der nichtöffentlichen Gleisanschlüsse hinsichtlich Bau- und Veränderungsmaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur bekannt, die den Entwürfen der Lärmaktionspläne entgegen stehen könnten.</li> <li>• Abschließend weise ich darauf hin, dass für die in den Lärmaktionsplänen benannten bundeseigenen Eisenbahnstrecken der DB Netz AG das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) die zuständige Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde ist. Fragen der Lärmaktionsplanung behandelt das Referat 53 in der Zentrale des EBA in Bonn.</li> </ul>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Eine Stellungnahme wurde durch die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – Region Nord abgegeben.</p>
<p>2. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Betriebsitz Kiel 24106 Kiel</p> <p>Schreiben vom 20.03.2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sehr geehrter Herr Dumke, in Abstimmung mit der ebenfalls von Ihnen angesprochenen Niederlassung Rendsburg nehme ich nachfolgend Stellung zum Entwurf des o. a. Lärmaktionsplans. Sie erhalten von der Niederlassung keine gesonderte Antwort.</li> <li>• Für Geschwindigkeiten <math>\leq 60</math> km/h gibt es -wie im Lärmaktionsplan auch angeführt- noch keine zugelassenen lärmindernden Deckschichten.</li> <li>• Bei einer zukünftigen Deckenerneuerung auf der B 203 wird geprüft werden, ob auf Grund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse und der vorhandenen Gegebenheiten die Möglichkeit des Einbaus einer lärmindernden Deckschicht im Bereich der Stadt Südeisdorf besteht..</li> <li>• Weitere Lärmschutzmaßnahmen zu Lasten der Straßenbauverwaltung lassen sich mit Blick auf die bestehenden rechtlichen Vorgaben nicht begründen.</li> <li>• Hinsichtlich der straßenverkehrsrechtlichen Belange erklärt die Obere Straßenverkehrsbehörde Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Zuständig für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung ist die Verkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Diese Entscheidung wird seitens der Stadt Büdelsdorf begrüßt.</p> <p>Die Stadt Büdelsdorf bedauert dies.</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde beteiligt.</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Gründen des Lärmschutzes bedürfen stets einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung der Grenzen des § 45 Abs. 9 StVO, die nicht nur von der Überschreitung von Grenz- und / oder Richtwerten abhängig ist. Maßgeblich sind bei der Entscheidung der Verkehrsbehörde über eine verkehrrechtliche Maßnahme zur Lärmreduzierung insbesondere auch die Lärmschutz-Richtlinien-StV, die bei der Festlegung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen u.a. die Berücksichtigung der Funktion der Straße verlangt.</li> <li>○ Die Beurteilungspegel am Immissionsort (nach RLS-90) richten sich nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV, Ziffer 2.1. Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere in Betracht, wenn folgende Richtwerte überschritten werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts,</li> <li>- in Kern-, Dorf- und Mischgebieten 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts.</li> </ul> </li> <li>• Alle verkehrsrechtlichen Anordnungen bedürfen gemäß StVO bzw. VwV-StVO der vorherigen Anhörung des Straßenbaustraßenverkehrs und der Polizei (Stabsbereich 1.3 der Polizeidirektionen). In Zweifelsfällen ist die Zustimmung der oberen und / oder der obersten Verkehrsbehörde einzuholen.</li> </ul>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Richtwerte der Ziffer 2.1 werden dort in Fußnote 9 als, den Beurteilungspegeln für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen entsprechend, angegeben. Diese wurden mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25.06.2010 jeweils um 3 dB(A) abgesenkt. Daher vertritt die Stadt die Auffassung, dass die abgeminderten Richtwerte anzuwenden wären.</p> <p>Die rechtlich abschließende Beurteilung des Sachverhaltes obliegt jedoch den anordnenden Verkehrsbehörden.</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
<p>3. IHK Kiel Zweigstellen Rendsburg und Neumünster 24534 Neumünster Schreiben vom 03.04.2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Es ist erfreulich, dass die Lärmbelastung der Bevölkerung in Teilen des Lebens- und Wirtschaftsraums Rendsburg in den letzten Jahren durch verschiedene Maßnahmen bereits reduziert werden konnte.</li> <li>• Auch der anstehende Ersatzbau der Rader Hochbrücke scheint Möglichkeiten zur Lärmreduzierung zu bieten. Grundsätzlich ist bei allen Maßnahmen eingehend zu prüfen, ob sie wirtschaftlich sinnvoll sind und tatsächlich einen nachhaltigen Beitrag zur Lärmreduzierung leisten können.</li> </ul>	<p>Kennntnisnahme Kennntnisnahme Soweit eine wirtschaftliche Prüfbarkeit von Maßnahmen möglich ist, wird diese durchgeführt. Da dieser Aspekt aber über die reinen Kostenbaulicher Maßnahmen hinaus zu gehen pflegt, erweist sich eine Wirtschaftlichkeitsprüfung als schwer greifbar. Durch Lärminderungsmaßnahmen können sowohl Wertsteigerungen von Immobilien oder sinkende Gesundheitskosten hervorgerufen werden aber ebenso wirtschaftliche Einbußen durch beispielsweise verminderte Geschwindigkeiten. Diese weichen Faktoren lassen schwerlich eine umfassende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu.</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
<p>4. Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord 20097 Hamburg</p> <p>Schreiben vom 05.04.2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dumke, durch die Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</li> <li>• Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.</li> <li>• Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Lärmaktionsplanung im Bereich Rendsburg, die uns Gelegenheit gibt, die seitens der DB AG/ DB Netz AG bestehenden Lärminderungsöglichkeiten darzulegen. Das wesentliche Instrument der DB AG ist das Lärmsanierungsprogramm an bestehenden Eisenbahnstrecken des Bundes. Die Umsetzung der Maßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen, im Wesentlichen nach der dem Programm zugehörigen Förderrichtlinie, in der Grenzwerte und Kosten-Nutzen-Aspekte für die Lärmsanierungsmaßnahmen festgelegt sind.</li> <li>• Die ortsbezogenen Planungen erfolgen auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung. Die daraus abzuleitenden Lärmschutzmaßnahmen werden durch die DB Netz AG in Erörterung mit der jeweiligen Gemeinde durchgeführt. Dabei lässt die Förderrichtlinie ausdrücklich eine Beteiligung der Gemeinden für über die nach der Förderrichtlinie hinausgehenden Lärmschutzmaßnahmen z.B. eine kommunal finanzierte Erhöhung und / oder Verlängerung einer Lärmschutzwand zu, sofern die Lärmschutzmaßnahme planrechtlich noch nicht abgeschlossen ist bzw. noch nicht durchgeführt wurde. Ansprechpartner ist die DB Netz AG, i.NG-W-N, Portfolio Lärmsanierung, Hermann-Pünder-Straße 3, 50679 Köln.</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Es sind keine eigenen Maßnahmen vorgesehen, welche in die Bahninfrastruktur eingreifen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Diese Annahme ist zutreffend. Maßnahmen beschränken sich auf eine verstärkte Einflussnahme im Rahmen des derzeitigen Lärmsanierungsprogramms des Bundes an der Strecke 1040.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Es wird durch die Verwaltung geprüft, ob über die bisherige seitens der DB Netz AG i.NG-W-N im Zuge des Sanierungsprogrammes erfolgte Einbindung der Stadt Büdelsdorf hinaus, noch eine weitere Kontaktaufnahme mit der genannten Stelle erforderlich wird.</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</li> <li>• Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschröpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.</li> <li>• In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</li> <li>• Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren und um Zusendung des Abwägungsergebnisses.</li> </ul>	<p>Kennnissnahme</p> <p>Kennnissnahme Die von der Eisenbahnstrecke her- vorgerufenen Lärmimmissionen werden im Rahmen von bauleitpla- nerischen Verfahren regelmäßig be- rücksichtigt. Ihnen wird bereits heute mit den gebotenen planeri- schen Maßnahmen begegnet:</p> <p>Kennnissnahme</p> <p>Kennnissnahme</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
<p>5. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz LLUR 754 24220 Flintbek</p> <p>Schreiben vom 05.04.2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sehr geehrte Damen und Herren, mit E-Mail vom 06.03.2017 bitten Sie das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) um Stellungnahme zu den Entwürfen der Lärmaktionspläne im Rahmen der gemeinsamen Lärmaktionsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg. Das LLUR ist gehalten, nur im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten zu Lärmaktionsplänen wie auch zu anderen Plänen z.B. der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Im Bereich des Verkehrslärms obliegen außer der Ausarbeitung der Lärmkarten dem LLUR keine Aufgaben und Zuständigkeiten. Daher bitte ich zu entschuldigen, dass hierzu das LLUR nicht detailliert Stellung nehmen kann.</li> <li>• Eine Festsetzung von ruhigen Gebieten in den Lärmaktionsplänen wird begrüßt. Damit die Festsetzung der ruhigen Gebiete in den weiteren Planungen auch von anderen Planungsträgern berücksichtigt werden kann ist die räumliche Ausdehnung und Lage (bspw. durch eine Kartendarstellung und Benennung der Flurstücke) eindeutig zu beschreiben.</li> <li>• Es wird gebeten, die Zusammenfassungen der Lärmaktionspläne kurzfristig nach Beschlussfassung der Ratsversammlung bzw. der Gemeindevertretung zu übermitteln. Zusammenfassungen der Lärmaktionspläne müssen auf maximal 10 Seiten gekürzt werden, da sie nur dann von der EU-Kommission im Rahmen der Berichterstattung akzeptiert werden.</li> </ul>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Zusätzlich zum Lärmaktionsplan wird eine Kartendarstellung der benannten ruhigen Gebiete erstellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die zur Veröffentlichung vorgesehene Kurzfassung wird auf maximal 10 Seiten gebracht.</p>
<p>6. Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat 5.3 – Regionalplanung 24768 Rendsburg</p> <p>Schreiben vom 10.04.2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sehr geehrter Herr Dumke, seitens des Kreis Rendsburg-Eckernförde bestehen keine Bedenken gegen die unten genannte Planung.</li> </ul>	<p>Kennntnisnahme</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
<p>7. Bürgerinnen und Bürger während der Informationsveranstaltung für Gemeinden nördlich des Nord-Ostsee-Kanals zur Lärmaktionsplanung, 09.02.2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Büdelsdorfer Bürgerin beklagt die hohe Lärmbelastung im Abschnitt der B 203 (Hollerstraße) zwischen Ulmenstraße und Sportallee.</li> <li>• Es wird die Anschlussfrage gestellt, ob wegen Reflexionen beiderseits Wände erforderlich werden.</li> <li>• Die Bürgerin fragt weiter, ob die Möglichkeit besteht, vom Bund Mittel für Lärmschutzmaßnahmen an der B 203 zu bekommen, da diese bei starkem Wind als Umleitungsstrecke für die dann für Lkw gesperrte Rader Hochbrücke dient.</li> <li>• Weiter beklagt die Bürgerin die Lärmbelastung durch Lkw nach 22 Uhr. Hier könnte eine Geschwindigkeitskontrolle durch die Polizei Abhilfe schaffen.</li> <li>• Zwei Bürger aus der Mühlenstraße schlagen vor, den Bereich der Seniorenwohnanlage Am Park und die Kleingärten zwischen Seniorenwohnanlage und Eisenbahnstrecke zum ruhigen Gebiet zu erklären.</li> </ul>	<p>Hier könnten Lärmschutzwände Abhilfe schaffen. Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger bestehen hier nicht, so dass eine private Initiative über den Streckenabschnitt erforderlich wäre.</p> <p>Aufgrund von Reflexionen wird dies nicht erforderlich, da üblicherweise hochabsorbierende Wände eingesetzt würden.</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme der Straßenbauverwaltung sind weitere Lärmschutzmaßnahmen zu deren Lasten mit Blick auf die bestehenden rechtlichen Vorgaben nicht begründbar.</p> <p>Die Anregung, durch Geschwindigkeitsbeschränkung Lärminderung zu erzielen, wurde in den Lärmaktionsplan aufgenommen.</p> <p>Eine Stellungnahme hierzu, liegt seitens der Straßenbauverwaltung vor.</p> <p>Dieser Anregung wird gefolgt. Der Stadtpark zwischen Mühlenstraße und Kortenfohr wird als ruhiges Gebiet ausgewiesen.</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiter fragen sie, ob Maßnahmen gegen den Eisenbahnlärm in diesem Bereich geplant sind.</li> <li>• Außerdem wird das Problem von abgesackten Schachtabdeckungen in der Hollerstraße angesprochen.</li> </ul>	<p>Die DB Netz AG bearbeitet derzeit diesen Streckenabschnitt im Rahmen des Lärmsanierungsprogrammes an bestehenden Schienenwegen. Hierzu wird es noch eine öffentliche Informationsveranstaltung geben.</p> <p>Im Rahmen der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes, EBA (<a href="http://www.laermaktionsplanung.schiene.de">www.laermaktionsplanung.schiene.de</a>) ist im Zeitraum vom 30.06. bis 25.08.2017 die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Eine rege Beteiligung ist seitens des EBA dringend erwünscht.</p> <p>In den durchgeführten Berechnungen wird dies verfahrensgemäß nicht berücksichtigt.</p> <p>Schadensmeldungen sind an die Abwasserbeseitigung zu richten.</p>

**Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Stadt Büdelsdorf vom 18. April 2017**

**1 Allgemeines**

**1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind**

Die Stadt Büdelsdorf liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde im mittleren Schleswig-Holstein außerhalb der Ballungsgebiete. Hier leben ca. 10.110 Einwohner (Stand 31. Dez. 2015) auf einer Fläche von 6,48 km<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich eine Einwohnerdichte von 1.560 E/km<sup>2</sup>.

Die Stadt Büdelsdorf ist verkehrlich über die Bundesautobahn A 7 sowie die Bundesstraße B 203 an das überregionale Straßennetz angebunden. Die zahlreichen Nebenstraßen gewährleisten eine gute Verteilung des innerörtlichen Quell- und Zielverkehrs sowie des Binnenverkehrs.

Die Eisenbahnstrecke 1040 Neumünster – Flensburg, welche gleichzeitig ein Bestandteil des TEN-Netzes ist, verläuft am westlichen Rand des Stadtgebietes. Die Anbindung des Personenverkehrs an die Eisenbahnstrecke erfolgt über den Bahnhof in der benachbarten Stadt Rendsburg.

Die Stadt Büdelsdorf ist überwiegend von Wohnnutzung geprägt. Jeweils etwa 10 % der Gemeindefläche fallen auf Wasser-, Grün- und Waldflächen sowie Landwirtschaftsflächen. Entlang der Bundesstraße B 203 befinden sich zahlreiche klein- und mittelständische Gewerbeflächen. Im Süden der Stadt befindet sich eine größere Gewerbefläche mit unterschiedlichen Betrieben. Am östlichen Rand befinden sich Gewerbegebiete mit weiteren Entwicklungsmöglichkeiten.

Zu berücksichtigen bei der strategischen Lärmkartierung sind die folgenden Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Kraftfahrzeugaufkommen von mehr als drei Millionen:

- Bundesstraße B 203

Zu berücksichtigen bei der strategischen Lärmkartierung sind die folgenden Haupteisenbahnstrecken mit einem jährlichen Zugaufkommen von mehr als 30.000 Zügen/Jahr:

- Strecke 1040 Neumünster - Flensburg

**1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde**

Stadt Büdelsdorf  
Der Bürgermeister  
Am Markt 1

24782 Büdelsdorf

Gemeindeschlüssel 01058034

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

- Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
- §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Schlafstörungen oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse und Balkon ausdrücken. Hier will die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie entgegenwirken, in dem sie fordert, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Für Bereiche mit (zu) hohen Geräuschbelastungen sind unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Aktionspläne zur Lärminderung zu erarbeiten.

Die Belastungsschwelle, ab deren Erreichen Lärmschutzmaßnahmen in Betracht gezogen oder ergriffen werden sollen, stellen die Auslösewerte der Aktionsplanung zur Lärminderung dar. Der Umgebungslärmrichtlinie sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit einer Lärminderungsplanung vorliegt. Auch die nationale Umsetzungsgesetzgebung konnte hier nicht zu einer Konkretisierung beitragen.

So war auch die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Festlegung eines Auslösekriteriums von 65 dB(A)  $L_{DEN}$  und 55 dB(A)  $L_{Night}$  für alle Lärmarten im Bundesratsverfahren nicht durchzusetzen. Diese Auslösewerte von 65 dB(A)  $L_{DEN}$  und 55 dB(A)  $L_{Night}$  decken sich mit der ersten Stufe der vom Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2008 zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung geeigneten befundenen Umwelthandlungszielen.

Mittel für Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden Straßen können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte entspr. Lärmschutz-Richtlinien-StV (23.11.2007) in deren mittlerweile um 3 dB(A) abgesenkten Werten von 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Weitere Grenz- und Richtwerte siehe Anlage 1.

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen (auf 10 gerundet)

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
		über 50 bis 55	150
über 55 bis 60	290	über 55 bis 60	70
über 60 bis 65	120	über 60 bis 65	20
über 65 bis 70	50	über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	10	über 70	0
über 75	0		
Summe	470	Summe	240

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Kranken- häuser
über 55 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,55	255	0	0
über 65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,168	36	0	0
über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0	0	0	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Haupteisenbahnstrecken belasteten Menschen (auf 10 gerundet)

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Eisenbahnlärm	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Eisenbahnlärm
		über 50 bis 55	330
über 55 bis 60	640	über 55 bis 60	20
über 60 bis 65	40	über 60 bis 65	10
über 65 bis 70	20	über 65 bis 70	10
über 70 bis 75	10	über 70	10
über 75	10		
Summe	720	Summe	380

Geschätzte Zahl der von Lärm an Haupteisenbahnstrecken belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Kranken- häuser
über 55 dB(A) L <sub>DEN</sub>	1,72	763	0	0
über 65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,12	17	0	0
über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,03	2	0	0

## 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

### **Straßenverkehrslärm**

Es sind ca. 470 Personen und somit rund 5 % der Einwohner der Stadt Büdelsdorf durch Umgebungslärm über 55 dB(A)  $L_{DEN}$  verursacht durch Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Kfz/a) betroffen.

Von hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A)  $L_{DEN}$  sind 60 Personen sowie von über 55 dB(A)  $L_{Night}$  90 Personen betroffen. Dies entspricht für beide Zeiträume weniger als einem Prozent der Gesamtbevölkerung.

Sehr hohen Belastungen mit  $L_{DEN}$  über 70 dB(A) sind 10 Personen und mit einem  $L_{Night}$  über 60 dB(A) 20 Personen ausgesetzt. Dies entspricht ebenfalls weniger als einem Prozent aller Einwohner der Stadt Büdelsdorf.

### **Eisenbahnlärm**

Es sind ca. 720 Personen und somit rund 7 % der Einwohner der Stadt Büdelsdorf durch Umgebungslärm über 55 dB(A)  $L_{DEN}$  verursacht durch Haupteisenbahnstrecken (> 30.000 Züge/a) betroffen.

Von hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A)  $L_{DEN}$  sind 40 Personen sowie von über 55 dB(A)  $L_{Night}$  50 Personen betroffen. Dies entspricht für den Tageszeitraum weniger als 1 % und auch für den Nachtzeitraum weniger als 1 % der Gesamtbevölkerung.

Sehr hohen Belastungen mit  $L_{DEN}$  über 70 dB(A) sind 20 Personen und mit einem  $L_{Night}$  über 60 dB(A) 30 Personen ausgesetzt. Dies entspricht in beiden Zeiträumen jeweils weniger als 1 % aller Einwohner der Stadt Büdelsdorf.

## 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Die Hauptverkehrsstraße B 203 ist ursächlich für die Lärmbelastung der knapp 300 betroffenen Wohnungen. Zudem wird der westliche Rand der Stadt Büdelsdorf durch Umgebungslärm der Eisenbahnstrecke 1040 beeinträchtigt. Die übrigen Bereiche, welche überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, sind nicht betroffen.

**Handlungsschwerpunkte zur Minderung der Belastung durch Straßenverkehrslärm** liegen somit im Zuge der Bundesstraße B 203 (Hollerstraße). Hier ist insbesondere der östliche Abschnitt im Bereich Ulmenstraße bis Brandheideweg aufgrund der dortigen Mehrfamilien- und Einzelhausbebauung interessant. Zum Teil wird hier versucht durch private Wände oder abschirmende Nebengebäude einen Schallschutz zu realisieren, welcher jedoch aufgrund der Lückenhaftigkeit oder der nur als Sichtschutz geeigneten Materialien keine lärmindernde Wirkung entfaltet.

**Handlungsschwerpunkte zur Minderung der Belastung durch Eisenbahnlärm** liegen besonders im alten Ortskern um die Meynstraße bis zur Ahlmannallee. In diesem Bereich wird der gesamte, nahezu ausschließlich durch Wohnnutzung geprägte Bereich, durch Eisenbahnlärm belastet, welcher aber durch die Wohnbebauung der ersten Baureihe der Meynstraße, welche zur Stadt Rendsburg gehört, bereits für dahinterliegende Wohngebäude abgeschirmt wird.

## 3 Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Es sind an folgenden Straßenabschnitten Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwände) vorhanden:

#### Bundesstraße B 203

- Die Brückenstraße (B 203) erhielt nach dem vierstreifigen Ausbau auf der nördlichen Straßenseite eine Schallschutzwand zum Schutz der Wohnbebauung in der Alten Dorfstraße.
- In der mittleren Hollerstraße zwischen Ahlmannallee und Ulmenstraße wirken die gewerblich genutzten Gebäude der ersten Bebauungsreihe abschirmend für die dahinterliegende Wohnbebauung. Hier wird der Schallschutz durch städtebauliche Planung erreicht, so dass gegebenenfalls wenige Wohnungen in den Gewerbeimmobilien von Straßenverkehrslärm betroffen sind. Durch den Straßenbaulastträger wurde in den 1990er Jahren im Rahmen des Ausbaus mit Mehrzweckstreifen eine Überprüfung auf Schallschutzansprüche durchgeführt und soweit berechtigt umgesetzt.
- Im weiteren Verlauf der Hollerstraße (B 203) von der Ulmenstraße bis zur Landesstraße L 42 wurde in den Bereichen östlich des Brandheideweges, die durch Mehrfamilienhausbebauung geprägt sind bereits durch die städtebaulichen Planungen Schallschutz erreicht. Durch die Anordnung von Nebengebäuden und privaten Schallschutzwänden erfolgt eine Abschirmung der dahinterliegenden Wohnbebauung.
- Durch den Bund als Straßenbaulastträger der Bundesstraße B 203 wird über einen Verkehrsrechner die verkehrsabhängige Koordinierung der Lichtsignalanlagen des gesamten Straßenzuges aus der Gemeinde Fockbek über die Städte Rendsburg und Büdelsdorf betrieben. Diese Maßnahme dient der Verstetigung des Verkehrsflusses und damit der Lärmreduktion infolge der Minimierung von Halte- und Anfahrvorgängen an den Lichtsignalanlagen.

#### Sonstige Gemeindestraßen

- In der Vergangenheit wurden bereits großflächig in den Wohngebieten Tempo-30-Zonen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Lärmreduzierung ausgewiesen.

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

#### Maßnahmen zur Minderung des Straßenverkehrslärms:

- Es wird eine Kooperation zwischen dem Straßenbaulastträger, der Stadt und den Grundstückseigentümern angestrebt, mit dem Ziel im Abschnitt Ulmenstraße bis Brandheideweg beiderseits der Hollerstraße (B 203) aktive Lärmschutzmaßnahmen zu errichten.
- Anwendung von Beurteilungspegeln über 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts - berechnet nach Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS - als Auslöser straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen im Sinne der Lärmschutz-Richtlinien-StV (Nov. 2007). Straßenverkehrsrechtliche Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h wenigsten im Nacht-

Zeitraum mit unterstützender statischer Geschwindigkeitskontrolle im Abschnitt der Hollerstraße (B 203) zwischen Memelstraße und mindestens der Heimstraße, besser der Parkallee. Dies ist ein dringender Wunsch aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, die Straßenverkehrsbehörde wird gebeten dies positiv zu bescheiden.

- Im Rahmen von Bauleitplanungen verfolgt die Stadt Büdelsdorf weiterhin das Konzept des aktiven Schallschutzes durch Abschirmung mit Hilfe von Nebengebäuden und Schallschutzwänden sowie die Abschirmung durch nicht schutzbedürftige Gewerbebauten.

#### **Maßnahmen zur Minderung des Eisenbahnlärms:**

- Büdelsdorf wurde zusammen mit der Stadt Rendsburg in das Förderprogramm des Bundes zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes aufgenommen. Durch die verantwortliche DB Netz AG wird derzeit eine Schalltechnische Untersuchung zur Bestimmung der erforderlichen Lärmsanierungsmaßnahmen erstellt. (Nr. des LS-Abschnitts: 2, von km 108,4 – 113,8, 114,5 – 115,8 und 116,7 – 116,9 [Anlage 1 des Gesamtkonzeptes, Stand 30.09.2016, Internetauftritt BMVI zur Lärmsanierung an Schienenwegen])

### **3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Als ruhiges Gebiet wird der Stadtpark zwischen der Mühlenstraße und dem Kortenfohr ausgewiesen. Dieses Gebiet ist derzeit stark durch Eisenbahnlärm betroffen. Es soll auf den Baulastträger eingewirkt werden, hier die Lärmbelastung mindestens zu halten, jedoch besser zu verringern. Eine Berücksichtigung bei der Lärmsanierung an der bestehenden Eisenbahnstrecke ist anzustreben.

Als weiteres ruhiges Gebiet wird der Waldbereich am Nordufer der Obereider mit dem dortigen Wanderweg ausgewiesen. Dieses ruhige Gebiet erstreckt sich im östlichen Bereich weiter nach Norden über die Sportanlagen und das Schwimmbad bis zum Park. Im westlichen Bereich umfasst es den Friedhof.

Derzeit sind diese ruhigen Gebiete nicht von Verkehrslärm der Hauptverkehrsstraßen betroffen. Beim Schutz der ausgewiesenen ruhigen Gebiete vor einer Zunahme des Lärms steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Daher werden zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt.

### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

#### **Konzeptionelle Ansätze**

- Bei allen zukünftigen gemeindlichen Planungen wird der Lärmschutz auch weiterhin als Planungsziel verfolgt. Durch die Aufnahme des Lärmschutzes in das städtebauliche Leitbild der Gemeinde wird der Aspekt des Immissionsschutzes in allen kommunalen Planungen gestärkt.
- Im Sinne einer langfristigen Lärmvorsorge sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm der Straßen und Eisenbahnstrecke auch weiterhin in der Bauleitplanung zu ergreifen. Bei Auswei-

sung neuer Wohngebiete oder neuer Wohnbauflächen sind die Baugrenzen in einem angemessenen Abstand zur Schallquelle anzuordnen. Weiterhin sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden vorzusehen. Ferner kann auf Ebene der Bauleitplanung auf die Gebäudestellung eingewirkt werden. Auch die Zulassung von Balkonen, Terrassen und anderen Außenwohnbereichen kann ausschließlich auf der lärmabgewandten Seite erfolgen.

- Seit längerem in der Diskussion befindet sich eine Nordumfahrung des Raumes Rendsburg zwischen der Bundesautobahn A 7 AS Rendsburg/Büdelndorf und der Bundesstraße B 77 AS Rendsburg-Nord.

#### **Bundesstraßen außerhalb der Baulast der Stadt Büdelndorf**

- Büdelndorf ist vom Lärm der Bundesstraße B 203 betroffen, diese Straße befindet sich nicht in der Baulast der Gemeinde. Daher soll auch langfristig auf den zuständigen Baulastträger, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr eingewirkt werden, mögliche Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an dieser Straße umzusetzen.

#### **Eisenbahnstrecken außerhalb der Baulast der Stadt Büdelndorf**

- Büdelndorf ist erheblich durch den Eisenbahnlärm der Strecke 1040 Neumünster – Flensburg betroffen. Hier soll auf den zuständigen Baulastträger eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms der Eisenbahnstrecke umzusetzen.
- Durch die Stadt Büdelndorf wird die Umsetzung des Lärmsanierungsprogrammes, insbesondere durch aktiven Lärmschutz, am Fahrweg der Eisenbahnstrecke unterstützt.

#### **Maßnahmen an städtischen Straßen in der Baulast der Stadt Büdelndorf**

- Als langfristig umzusetzende Lärminderungsmaßnahme sollen die Fahrbahndeckschichten mit lärmindernden Fahrbahnbelägen versehen werden, sofern diese technisch ausgereift sind.
- Eine Ausführung der Fahrbahndeckschicht mit lärmindernden Fahrbahnbelägen auf innerörtlichen Straßen befindet sich derzeit in der wissenschaftlichen Erprobungsphase und hat noch keine Zulassung durch die zuständigen Behörden erlangt, so dass die Straßenbauverwaltungen grundsätzlich innerorts diese Asphaltarten nicht einsetzen. Allein außerorts bei Geschwindigkeiten von über 60 km/h werden derzeit verschiedene lärmindernde Asphaltdeckschichten z.B. offenporiger Asphalt OPS, lärmarmes Gussasphalt MA LA, Splittmastixasphalt SMA, Asphaltbeton AC und Waschbeton WB eingesetzt.

Für Innerortsgeschwindigkeiten wurden noch keine Werte für lärmindernde Fahrbahnbeläge vergeben. Durch die Randbedingungen (Einbausituation, Durchführung von Aufgrabungen, etc.) und die Verkehrssituationen (viele Lenk-, Beschleunigungs- und Verzögerungsvorgänge und daraus resultierend größere horizontale Scherkräfte) bedingt, empfiehlt es sich, Beläge mit einer Textur einzusetzen, die wenig mechanische Anregung verursacht. Es bieten sich der lärmarme Splittmastixasphalt SMA LA, die lärmoptimierte Asphaltdeckschicht LOA 5 D, die dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung DSH-V und eventuell auch Splittmastixasphalte SMA und Asphaltbetone AC an. Das Hauptproblem lärmarmes

Beläge ist ihr akustisches Langzeitverhalten: Messungen zeigen, dass hohe Anfangs-Pegelreduktionen möglich sind, nach wenigen Jahren verlieren viele Beläge jedoch einen Großteil ihrer guten akustischen Eigenschaften. [Zitat aus „Lärmindernde Fahrbahnbeläge“, UBA 2/2014]

Derzeit lassen die rechtlich durch die 16. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verkehrslärmschutzverordnung), 16. BImSchV vorgeschriebenen nationalen Berechnungsvorschriften *RLS-90* mit den zugehörigen Allgemeinen Rundschreiben des Bundesverkehrsministeriums einen rechnerischen Nachweis für Innerortsstraßen mit offenporigen Asphaltdeckschichten nicht zu.

Im Lärmaktionsplan wird daher darauf hingewiesen, dass der Stadt die Zulassungssituation für lärmindernde Fahrbahndeckschichten innerorts bewusst ist. Dennoch ist es der Wille der Stadt, bei zukünftigen Sanierungsmaßnahmen selbst, aber auch gegenüber dem Baulastträger eine lärmindernde Fahrbahndeckschicht (z.B. LOA 5 D, DSH-V, AC) zu fordern, sofern dafür zukünftig die bautechnischen und rechtlichen Freigaben vorliegen sollten.

### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Eine nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich der Hollerstraße (B 203) zwischen Memelstraße und mindestens der Heimstraße, besser der Parkallee führt dazu, dass die hier lebenden mit über 55 dB(A) belasteten Personen in eine niedrigere Klasse von 50 bis 55 dB(A) fallen.

## 4 Formelle und finanzielle Informationen

### 4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Empfehlung zum Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Ortentwicklung und Verkehr der Stadt Büdelsdorf vom: 09.05.2017

Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Büdelsdorf vom: 18.05.2017

### 4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Die Lärmaktionsplanung besitzt Prozesscharakter, daher kann ein Datum als Abschluss der Aktionsplanung nicht benannt werden.

### 4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Am 09.02.2017 wurde eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in denen die Öffentlichkeit über die Umgebungslärmrichtlinie und den Ablauf der Aktionsplanung informiert wurde. Es wurden die Lärmkarten sowie Maßnahmenvorschläge vorgestellt und erläutert.

Im Rahmen einer anschließenden Diskussion wurde eine Einschätzung der Lärmsituation aus Sicht der Beteiligten vorgenommen und Lösungsvorschläge unterbereitet.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeschickt. Parallel dazu wurde der Lärmaktionsplan öffentlich zur Stellungnahme ausgelegt. Die Stellungnahmen wurden abgewogen und in den Lärmaktionsplan eingearbeitet.

#### 4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

#### 4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan umfasst administrative Aufgaben welche im Zusammenwirken der beteiligten Behörden ihre Wirkung entfalten. Ein Kostenrahmen wird für diese nicht veranschlagt. Für die aktiven Lärmschutzmaßnahmen wird eine Größenordnung von 1,2 Mio. € geschätzt

#### 4.6 Weitere finanzielle Informationen

#### 4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

[http://www.umweltdaten.landsh.de/public/umgebungslaerm/dbscript/la\\_gemeinde.php?sgkz=01058034&smode=w](http://www.umweltdaten.landsh.de/public/umgebungslaerm/dbscript/la_gemeinde.php?sgkz=01058034&smode=w)

Büdelndorf, 18. April 2017

---

Rainer Hinrichs  
(Bürgermeister)

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen <sup>1</sup>		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes <sup>2,3</sup>		Grenzwerte für den Neubaubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>4</sup>		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>5</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>1</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>2</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>3</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>4</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>5</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)